

Schulbetrieb ab dem 15. Juni 2021

Erlass des BMBWF 2021-0.416.748 vom 15. Juni 2021

Für den Schulbetrieb gelten die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/22) i.d.g.F.

Sämtliche Ergänzungen gegenüber dem oben zitierten Erlass sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Neu gegenüber der letzten Fassung sind v.a. die Regelungen zum Tragen des Mund-Nasenschutzes und zu den Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr, der Zugang von externen Personen im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgeschehen sowie die Regelungen für Musik und zur MIKA-D-Testung.

Inhalt

1 Hygiene und Schulorganisation	2
1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht	2
1.2 3-G-Regel für Lehrpersonen	3
1.3 Verpflichtende Testungen von Schülerinnen und Schülern	3
1.4 Konferenzen.....	5
1.5 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen	5
1.6 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsberechtigte	6
2 Unterricht	6
2.1 Unterricht in allen Schularten	6
2.2 Unterricht in Bewegung und Sport.....	7
2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen.....	7
2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht	8
2.5 Pflichtpraktika in den Sommerferien.....	8
2.6 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände.....	9
2.7 Schulveranstaltungen, schulbezogene und andere schulische Veranstaltungen	9

2.8 Individuelle Berufsorientierung.....	9
2.9 Internate	10
2.10 Psychosoziale Unterstützung.....	10
3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe	10
3.1 Leistungsfeststellungen	10
3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST).....	12
3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen.....	13
3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen).....	13
3.5 Externistenprüfungen	14
3.6 MIKA-D.....	14
4 Aufnahmeverfahren	15
4.1 Aufnahme in eine andere Schulart.....	15
5 Unterstützungsangebote	15
5.1 Förderunterricht	15

1 Hygiene und Schulorganisation

1.1 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben außerhalb der Klassen- und Gruppenräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Die Schulbehörde kann für bis zu zehn Tage anordnen, dass alle Personen während des gesamten Tages im gesamten Schulgebäude Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, sofern COVID-19-Verdachtsfälle aufgetreten sind.

Das Tragen eines MNS zählt in diesen besonderen Fällen weiterhin zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern, sowie für die Lehrperson zu den Dienstpflichten.

Eine Verletzung dieser Pflichten löst bei Schülerinnen und Schülern entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus (von der Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung). Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Schülerinnen und Schüler, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz verweigern, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

1.2 3-G-Regel für Lehrpersonen

Lehrpersonen müssen einen 3-G-Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („geimpft, getestet, genesen“) erbringen. Wird kein Nachweis erbracht, besteht für Lehrpersonen die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**.

Als Nachweise gelten:

- ein Nachweis über ein negatives Testergebnis:
 - PCR-Test (gültig 72 Stunden ab Probenahme)
 - Antigentest von einer befugten Stelle bzw. Antigentest, der an der Schule durchgeführt wurde (gültig 48 Stunden ab Probenahme)
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung,
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag,
- ein Nachweis über eine überstandene Covid-19-Infektion innerhalb der letzten 6 Monate:
 - ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion bis zu 180 Tagen vor der Testung
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

1.3 Verpflichtende Testungen von Schülerinnen und Schülern

Voraussetzung für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht ist der Nachweis, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht.

Schülerinnen und Schüler werden weiterhin 3-mal pro Woche an der Schule getestet, sofern sie keine anderen Nachweise erbringen.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, Nachweise zu erbringen, die den Selbsttest an der Schule ersetzen. Diese Nachweise sind durch die Schülerin bzw. durch den Schüler an jenem Tag zu vorzulegen, an dem üblicherweise die Selbsttests abgewickelt werden (im Normalfall Mo/Mi/Fr bzw. gemäß den Vorschriften zur Abwicklung der abschließenden Prüfungen). Für Schülerinnen und Schüler gelten dieselben Nachweise wie für Lehrpersonen (siehe Abschnitt 1.2).

Für die Schulen besteht keine Pflicht zur Datenverarbeitung oder -aufbewahrung.

Wird ein Antigen-Selbsttest an der Schule durchgeführt, dann testen sich Schüler/innen vor Beginn des Präsenzunterrichts so oft, dass zwischen den Tests maximal ein Kalendertag liegt. Internatsschüler/innen dürfen die Internate nur betreten, wenn sie nachweisen können, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (z.B. Selbsttest, Antigen-Test, PCR-Test, Nachweis über eine abgelaufene Infektion, siehe Abschnitt 1.2). Bei Selbsttests muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

In der Regel findet die Testung im Klassenverband statt. Für Eltern, die ihre Kinder beim Test unterstützen wollen, werden an Volksschulen am Beginn des Unterrichtstages Teststationen eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schulstandort betreten.

Für Schülerinnen und Schüler im Alter von unter 14 Jahren (Sekundarstufe I) ist eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf, einzuholen. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden.

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegt, können Personen, die zu dem Kind oder Jugendlichen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. die Erziehungsberechtigten), die Testung zuhause durchführen. In diesem Fall bekommen die Erziehungsberechtigten vom Standort für jeden Testtag ein beschriftetes Testkit für die Durchführung des Tests zu Hause. Die Durchführung dieser Testung ist jener an der Schule gleichgestellt. Die Erziehungsberechtigten bestätigen für jeden einzelnen Testtag, die sachgemäße Durchführung der Testung analog zu den Testtagen an der Schule durchgeführt zu haben, und bestätigen schriftlich, dass die Schülerin/der Schüler nur mit negativem Testergebnis am Schulunterricht teilnimmt.

Sollte einem Kind oder Jugendlichen auch zuhause die Testung mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Testkit nicht zumutbar sein und eine ärztliche Bestätigung dafür vorliegen, die aufgrund ihres Inhaltes einer amts(schul-)ärztlichen Überprüfung unterzogen werden kann, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, einen gleich- oder höherwertigen Test nachweislich durchzuführen und diesen als Bestätigung vorzulegen.

Ist eine Testung auch auf diese Weise nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

Während der Testung soll der Raum immer gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS tragen. Bei positivem Antigen-Testergebnis kontaktiert die Schule 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde.¹

1.4 Konferenzen

Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.

Die Konferenzen am Ende des Unterrichtsjahres (die so genannten „Notenkonferenzen“) finden am Montag oder Dienstag in der letzten Schulwoche statt. Ausgenommen davon sind Berufsschulen, für die die bestehenden Regelungen aufrecht bleiben.

1.5 Umgang mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen im Rahmen des Präsenzunterrichts sowie der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sind erlaubt.

Für alle externen Personen im Schulgebäude gelten die in Abschnitt 1.1 beschriebenen Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht). Für Personen, die mit Schüler/innen arbeiten, gilt die 3-G-Regel (siehe Abschnitt 1.2).

Der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Die Regelungen betreffend Mund-Nasen-Schutz und der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr entsprechen jenen bei Lehrpersonen.

¹ Vorgehen analog zu: COVID 19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden, Szenario A – Schüler/in mit Symptomen ist in der Schule anwesend

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Schulraumüberlassung an Externe kann erfolgen, jedoch sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Es muss an der Schule sichergestellt sein, dass es während der Nutzung der Schulräumlichkeiten durch Externe zu keinem Kontakt mit Schüler/innen kommt (§ 4 Abs. 4 C-SchVO 2020/21).
- Im Hinblick auf die Vorgaben aus der Öffnungsverordnung des BMSGPK, sind die Nutzer/innen des Schulraums darauf hinzuweisen, schriftlich evident zu halten, wer sich wann in der Schule aufgehalten hat (Datum, Uhrzeit von bis, Vorname, Nachname, Telefonnummer, Email-Adresse).
- Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Schulräumlichkeiten nur von Personen genutzt werden dürfen, von denen nur eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Der diesbezügliche Nachweis ist durch die Nutzer/innen zumindest bis drei Wochen nach Ende der Nutzung des Schulgebäudes evident zu halten.

1.6 Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. durch Erziehungsrechtigte

Bei Einlangen von Androhung von Strafanzeigen, Haftungsklagen usw. wird den Schulleitungen empfohlen, darüber zu informieren, dass das Schreiben zur Kenntnis genommen und zur weiteren Veranlassung an die Bildungsdirektion übermittelt wird.

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig. Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.

2 Unterricht

2.1 Unterricht in allen Schularten

Alle Schulen österreichweit befinden sich im Präsenzbetrieb.

Weiterhin kann jedoch die Schulbehörde durch Verordnung befristet ein Aussetzen des Präsenzunterrichts für Schulen, Schulstandorte oder Teile von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung anordnen, wenn die Infektionslage dies zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 erforderlich ist.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts ist der Nachweis, dass von dem/der Schüler/in eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht (siehe Abschnitt 1.3). Schüler/innen, die diesen Nachweis nicht erbringen und auch nicht am Selbsttest in der Schule teilnehmen,

bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete.

2.2 Unterricht in Bewegung und Sport

Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt. Der Unterricht erfolgt in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung der Präventions- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

In geschlossenen Räumen ist der Sicherheitsabstand von einem Meter einzuhalten. Dieser darf unterschritten werden, wenn

- es zu einem für die Sportart typischen Körperkontakt kommt (z.B. beim Ballsport oder bei Teamsportarten sowie) bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Sicherungs- und Hilfeleistungen erforderlich sind.

Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien oder in geschlossenen Räumen ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

2.3 Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

Singen und Musizieren sind auch in Innenräumen erlaubt. Beim Singen ist dann ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann bzw. beengte Raumverhältnisse vorherrschen. Für ausreichende Durchlüftung ist zu sorgen.

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung gilt:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein eng anliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden.

2.4 Fachpraktischer Unterricht/Werkunterricht

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Sollte dies nicht möglich sein, so sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind regelmäßig zu waschen oder zu desinfizieren.

In Schulen mit Internatsbetrieb ist bei einer allfälligen phasenweisen Anordnung von ortsungebundenem Unterricht darauf zu achten, dass insbesondere in den Präsenzphasen ausreichend Zeit für fachpraktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht vorgesehen wird.

2.5 Pflichtpraktika in den Sommerferien

Die in den Lehrplänen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen und einen wesentlichen Teil der Ausbildung bildenden Pflichtpraktika sind lehrplangemäß zu absolvieren. Ist dies auf Grund der COVID-19-Situation nicht möglich, so können sie in einer breiter definierten Fach einschlägigkeit absolviert werden.

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn:

- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen des Gesundheitsministeriums betreten werden dürfen und
- die Einhaltung der seitens des Gesundheitsministeriums festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts gewährleistet werden kann.

Wenn nachweislich (der Schulleitung gegenüber) keine Praktikumsplätze zur Verfügung stehen oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht möglich ist, so entfällt für Schüler/innen bzw. für Studierende in den erwachsenenbildenden Schulformen die Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums.²

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums unter den oben genannten Voraussetzungen hat keine negativen Auswirkungen für die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Praktika, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften geregelt sind (etwa im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für Ausbildungen an Schulen für Sozialbetreuungsberufe) sind von dieser Regelung ausgenommen.

² gemäß § 25 Abs. 8 SchUG sowie des § 11 Abs. Abs. 9 und 10

2.6 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können stattfinden.

2.7 Schulveranstaltungen, schulbezogene und andere schulische Veranstaltungen

Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen unter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und Durchführung einer Risikoabwägung stattfinden.

Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt mit folgender Ausnahme:

Mehrtägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf und Durchführung von Wettbewerben dienen, können stattfinden.

Praktische Übungen zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie die Ablegung der freiwilligen Radfahrprüfung sind möglich. Dafür ist ein Hygiene- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Veranstaltungen in der Schule wie z.B. Abschlusszeugnisverteilungen, Schultheateraufführungen, Schulkonzerte, Informationsabende für Schulanfänger/innen sind unter Anwesenheit von Externen (insbes. Eltern und Erziehungsberechtigten) nur unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln möglich:

- Die Veranstaltung soll vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Die Externen bringen einen 3-G-Nachweis, der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.
- Die Abstandsregelung von 1 m in Räumen muss sichergestellt sein.
- Die Konsumation von Essen und Getränken ist nur im Freien oder am Sitzplatz möglich.
- Am Platz ist bei Indoor-Veranstaltungen kein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei der Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

2.8 Individuelle Berufsorientierung

Individuelle Berufsorientierung gem. § 13 b SchUG ist möglich, wobei dabei die Einhaltung von den Betrieben vorgegebenen Hygienemaßnahmen einzuhalten sind.

2.9 Internate

In Schulen, deren Schüler/innen ein Internat besuchen, kann die Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde für einzelne Klassen oder für die gesamte Schule ortsungebundener Unterricht für einzelne oder mehrere Schultage oder für beschränkte Zeiträume anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen mit Hinblick auf Schülerinnen und Schüler, für die mit dem Besuch der Schule eine Nächtigung außerhalb des Hauptwohnsitzes verbunden ist, erforderlich ist und wenn die Anreise oder Nächtigung nicht möglich ist.

Ortsungebundener Unterricht darf nur dann angeordnet werden, wenn unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Internats ein Präsenzunterricht für alle Schüler/innen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt. Dies ist von Schulleitung und Internatserhalter gemeinsam zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch die Schüler/innen siehe Abschnitt 1.3. Während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen des Internats muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

2.10 Psychosoziale Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die psychosoziale Unterstützung benötigen, können schulpsychologische Beratung und, sofern vorhanden, Beratungslehrpersonen, Beratung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Jugend- oder Lehrlingscoaches in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigte sind über die regionalen Angebote zu informieren.

Schulpsychologische Beratung kann von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Nummer 0800 211320 in Anspruch genommen werden.

3 Leistungsfeststellungen, (abschließende) Prüfungen, Aufsteigen in die nächste Schulstufe

3.1 Leistungsfeststellungen

Gemäß § 7 Abs. 1 C-SchVO 2019/20 hat die Lehrperson eine Form der Leistungsbeurteilung zu wählen, die eine sichere Beurteilung zulässt. Über die Wahl der Form der Leistungsfeststellung und die Grundlagen für die Beurteilung entscheidet die Lehrperson. Die Beurteilungskriterien

sind den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Dies gilt in besonderer Weise auch für Phasen des ortsungebundenen Unterrichts sowie für einzelne Schüler/innen, die sich im Distance-Learning befinden. Sollten sich die Kriterien aufgrund des ortsungebundenen Unterrichts geändert haben, so ist dies ebenfalls zu kommunizieren.

Leistungsfeststellungen sind auf ein für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendiges Maß zu beschränken.

Im 2. Semester findet je Unterrichtsgegenstand max. eine Schularbeit statt. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die 1. Schularbeit im Schuljahr bereits mehrere Monate zurückliegt. Haben bereits zwei Schularbeiten stattgefunden, sind beide in die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler im ortsungebundenen Unterricht absolvieren Leistungsfeststellungen im Wege der elektronischen Kommunikation.

Schularbeiten dürfen nur im Präsenzunterricht geschrieben werden.

Bei schriftlichen Überprüfungen gemäß LBVO (d.h. Diktate, Tests) ist auf die Gesamtbelastung durch Leistungsfeststellungen in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Tests sind an AHS und Berufsschulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.³ Der Schwerpunkt der Leistungsfeststellungen liegt daher bei der Beurteilung der **Mitarbeit**. Hierbei sind **kürzere schriftliche Feststellungen** (z.B. „Stundenwiederholungen“) möglich, die zwar nicht durch Einzelnoten zu bewerten sind, sehr wohl aber durch Dokumentation einer positiven oder negativen Unterrichtsbeteiligung.

§ 4 der LBVO hält darüber hinaus fest, dass zur Mitarbeit sämtliche „in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“ zählen. Während Tests ein in sich abgeschlossenes Stoffgebiet zum Gegenstand haben, behandeln schriftliche Mitarbeitsfeststellungen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern Teile davon.

Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung (Diktate, Tests) darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

³ gemäß § 8 Abs. 13 LBVO

Dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern, **mündliche Prüfungen** abzulegen, soll nach Möglichkeit nachgekommen werden.⁴ Diese Prüfungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.⁵

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) **keine Leistungen erbracht**, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Feststellungsprüfungen sind an Volksschulen in der 2. bis 4. Schulstufe zulässig, jedoch nicht in der Vorschulstufe, der 1. Schulstufe und der Sonderschule. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.⁶ Anders als sonst in Volksschulen sind mündliche Prüfungen in diesem Fall zulässig.⁷

Der pädagogischen Diagnostik kommt zur Sichtbarmachung bereits erworbener Kompetenzen besondere Bedeutung zu. „Informationsfeststellungen“ (z.B. Kompetenzchecks) sollen gezielt dafür genutzt werden, festzustellen, in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden. Im Fachunterricht und gegebenenfalls im ergänzenden Unterricht (Förderunterricht, Ergänzungsunterricht) soll darauf Rücksicht genommen werden.

3.2 Leistungsbeurteilung in der Neuen Oberstufe (NOST)

In Schulen mit Neuer Oberstufe können Bildungs- und Lehraufgaben/Lehrstoff vom Winter- in das Sommersemester verschoben und auch entsprechend überprüft werden. Dabei ist auf jene Kompetenzen zu fokussieren, die für einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb wesentlich sind.

⁴ Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 LBVO

⁵ gemäß § 7 Abs. 1 COVID-SchVO 2020/21

⁶ gemäß § 21 Abs. 1 LBVO

⁷ gemäß § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa LBVO

3.3 Aufsteigen in die nächste Schulstufe und Schulstufenwiederholungen⁸

- Schülerinnen und Schüler mit einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis dürfen ohne Konferenzbeschluss dann in das nächste Schuljahr aufsteigen, wenn der betreffende Unterrichtsgegenstand im vergangenen Schuljahr nicht bereits negativ beurteilt wurde. Die Schüler/innen haben das Recht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.
- Bei mehr als einem „Nicht genügend“ kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass ein Schüler/eine Schülerin in das nächste Schuljahr aufsteigt, wenn die Beurteilung in den betreffenden Unterrichtsgegenständen im letzten Schuljahr nicht bereits negativ war.
 - Unabhängig von der Entscheidung der Klassenkonferenz dürfen zwei Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ auf ein „Nicht genügend“, so gilt, wenn der Gegenstand im Vorjahr positiv beurteilt war, „automatisches Aufsteigen“ mit einem „Nicht genügend“.
 - Reduziert sich nach den Wiederholungsprüfungen die Zahl der „Nicht genügend“ und verbleiben zwei oder mehr „Nicht genügend“ in Gegenständen, die der/die Schüler/in im Vorjahr positiv absolviert hatte, so stimmt die Klassenkonferenz neuerlich über den Aufstieg ab.
- Diese Aufstiegsregelungen gelten nicht beim Wechsel in eine andere Schulart.
- „Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend“ in einem „auslaufenden“ Gegenstand ist nicht möglich.
- Wenn aufgrund der Testung mit MIKA-D ein Schüler/eine Schülerin aus einer Deutschförderklasse in einen Deutschförderkurs wechseln kann, dann entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 eine Schulstufe wiederholen müssen, wird die gesetzlich zulässige Höchstdauer des Schulbesuchs um ein Jahr verlängert. Im Bereich der Pflichtschulen muss der Schulerhalter einem Weiterbesuch der Schulart zustimmen.

3.4 Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die Regelungen im **Haupttermin 2020/21** wird auf die Verordnung über Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2020/21 i.d.g.F. verwiesen sowie auf die Erlässe „*Abschließende Prüfungen im Haupttermin 2021: Informationen zur Beurteilung und allgemeine Durchführungsbestimmungen*“ (GZ BMBWF-2021-0.296.506) sowie auf den „*Erlass zur Vorbereitung und Durchführung, Korrektur und Beurteilung, Datenerhebung*“

⁸ Dies gilt nicht in semestrierten Formen (z.B. NOST).

und wissenschaftlichen Auswertung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung und der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2020/21“ (GZ BMBWF-2021-0.144.085).

Nebentermine

- Die Regelungen im Haupttermin 2020/21 gelten auch für die zugehörigen Nebentermine.⁹
- In 3,5-jährigen technischen Fachschulen können Kandidat/inn/en bei negativ absolvierten Prüfungen bereits im Sommertermin erneut antreten.

3.5 Externistenprüfungen

- Externistenprüfungen finden weiterhin statt.
- Die Durchführung dieser Prüfungen erfolgt zu den dafür vorgesehenen Zeitpunkten unter Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Auch Kandidat/innen für Externistenprüfungen haben vor der Ablegung der Prüfung in der Schule einen von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttest durchzuführen oder analog zu den Schüler/innen einen Nachweis gem. Punkt 1.2 zu erbringen (3G). Darüber hinaus gilt die allgemeine Vorgabe für die Maskenpflicht.
- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands muss gewährleistet sein.

3.6 MIKA-D

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 17. Mai 2021 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.
- Wenn aufgrund der Testung mit MIKA-D ein Schüler/eine Schülerin aus einer Deutschförderklasse in einen Deutschförderkurs wechseln kann, dann entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe.

⁹ Rechtliche Regelung für Herbst 2021 in Vorbereitung

- Sollte sich bei einem ao. Schüler/einer ao. Schülerin in einem Deutschförderkurs infolge der COVID-Pandemie zeigen, dass die Deutschkenntnisse rückläufig sind, verbleibt der Schüler/die Schülerin dennoch im Deutschförderkurs und wird nicht in die Deutschförderklasse rückversetzt; allerdings sind geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen (z.B. verpflichtender Förderunterricht).

4 Aufnahmeverfahren

4.1 Aufnahme in eine andere Schulart

- Eignungsprüfungen, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z. B. Schulen mit Sport oder musikischem Schwerpunkt, BAfEP/BASOP), finden statt.
- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Aufnahmeprüfungen finden im Schuljahr 2020/21 am Mittwoch und Donnerstag der letzten Schulwoche statt.

5 Unterstützungsangebote

5.1 Förderunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Sekundarstufe I, AHS und BMHS stehen zusätzliche Lehrpersonen-Ressourcen zur Verfügung, um Lernrückstände aufzuholen. Die Zuteilung erfolgt durch die Bildungsdirektion. Die Förderung hat diagnosebasiert zu erfolgen (z.B. auf Basis von Kompetenzchecks). Besonderes Augenmerk ist

- auf die Förderung von durch die Pandemie besonders benachteiligten Gruppen (z.B. außerordentliche Schüler/innen) sowie
- auf die Förderung in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik und Fremdsprachen, auf typenbildende Gegenstände und jene Gegenstände, die für abschließende Prüfungen relevant sind, zu legen.